D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-6052-06/92/253-2016	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 01.02.2018	142-1	2017

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)		Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☐			☐	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	23.02.2018		☒			
☒	Kreistag	07.03.2018	☒	☐			
☐	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon-vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):								Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.
Gefertigt:	Beteiligt:						Landrat	
16.33	16.3	GB 16	III	32	I	G	gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Südlicher Drömling“

Beschlussvorschlag:

Die NSGVO „Südlicher Drömling“ im Bereich der Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt (s. Anlage A der Drs. 142/2017) wird mit den hier unter II. genannten Änderungen beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 142-1	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Veranlassung

Nach der Beratung der Vorlage Drs. 142 / 2017 im Ausschuss für Umweltschutz am 25.01.2018 schlägt die Kreisverwaltung infolge der Beratungsergebnisse und weiterer Recherchen die hier unter II. aufgeführten Änderungen der NSGVO „Südlicher Drömling“ vor.

Dabei resultieren die unter II. 1.,4. und 5. aufgeführten, redaktionellen Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen aus der Diskussion im Ausschuss für Umweltschutz. Die unter II.3. aufgeführte Änderung erfolgt auf Vorschlag der Verwaltung.

Die unter II.2. aufgeführte Ergänzung resultiert aus der seitens der Verwaltung zugesagten Recherche, die nachfolgend wiedergegeben wird.

Hinsichtlich der Verwertung des aus der Mahd des 2, 5m breiten Randstreifens (s. Anlage A der Drs. 142 / 2017: § 4 Abs. 3 Nr. 5.c)) wurde noch einmal Kontakt aufgenommen mit der Fachbehörde für Naturschutz beim NLWKN-Süd in Braunschweig und dem Gutachter Prof. Dr. Thomas Kaiser (Biotoptypen- und Lebensraumtypenkartierung in den Jahren 2012 und 2017 in den Kiefholzwiesen). Es sollte geklärt werden, ob das Liegenlassen gemulchten Mähgutes auf den 2,5 breiten Randstreifen naturschutzfachlich vertretbar sei. Auf der einen Seite ist die Anlage der Randstreifen zum Schutz der wertbestimmenden Vogelart des Braunkehlchens im Vogelschutzgebiet unabdingbar. Auf der anderen Seite dürfen die in den Kiefholzwiesen bestehenden gesetzlich geschützten Biotope und europäischen Lebensraumtypen (Flachlandmähwiesen) nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es wird empfohlen, das Mulchen der Randstreifen zugunsten des Vogelschutzes zu gestatten und die Entwicklung der Randstreifen zu beobachten.

Es wurde außerdem Kontakt mit der Naturparkverwaltung Drömling in Oebisfelde aufgenommen. Es sollte geklärt werden, welche Erfahrungen hinsichtlich der Verwertung von langfaserigem Mähgut aus später Mahd in Biogasanlagen bestünden . Aus Naturschutzmaßnahmen falle regelmäßig solches Mähgut an. Dieses könnten die Biogasanlagen in Oebisfelde und Rätzlingen problemlos verwerten. Diese Aussage wurde vom Biogasanlagenbetreiber in Oebisfelde dem Grunde nach bestätigt, wenngleich mit zunehmender Menge suboptimalen Mähgutes die Energieeffizienz abnehmen würde.

Weitere Telefonate mit den in Grafhorst in der Landwirtschaft tätigen Personen haben in Abhängigkeit der Betriebsstruktur unterschiedliche Ergebnisse erbracht: Die Mahd des Randstreifens mit der zweiten Mahd des Grünlandes sei möglich . In dem Fall könne ggf. das Mähgut insgesamt der Biogasanlage zugeliefert werden. Mit der Möglichkeit, die Randstreifen mulchen zu dürfen und das gemulchte Mähgut auf den Randstreifen liegen zu lassen, würde den Personen geholfen, die einen Milchviehbetrieb hätten und für die keine Verwertung des Mähgutes aus den Randstreifen möglich erscheint. Die späte Mahd des Randstreifens wird durch die derzeitige Fassung des NSGVO bereits ermöglicht. Für das Liegenlassen gemulchten Mähgutes muss § 4 Abs. 3 Nr. 3 f) angepasst werden.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 142-1	Jahr 2017

II. Änderungen

1. § 4 Abs. 3 Nr. 3.e) erhält folgende Fassung: *„ohne die dauerhafte Ablage von Ballen; die temporäre Ablagerung von Ballen darf eine Fläche von mehr als 150m² je Hektar Bewirtschaftungsfläche nicht überschreiten,“*

2. § 4 Abs. 3 Nr. 3.f) erhält folgende Fassung: *„ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut, ausgenommen davon ist das Liegenlassen des Mähgutes nach einem Säuberungsschnitt nach erfolgter Beweidung, sowie das Liegenlassen gemulchten Mähgutes auf den unter § 4 Abs. 3 Nr. 5.c) 2,5 m breiten, erwähnten Randstreifen, oder nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde im Falle von extremen Unwettern und Hochwasserereignissen,“*

3. § 4 Abs. 3 Nr. 5.c) erhält folgende Fassung: *„ohne die Mahd eines jährlich wechselnden 2,5 m Randstreifens vom 01. Januar bis zum 31. Juli an einer Längsseite der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit, soweit der Randstreifen nicht 5% der bewirtschafteten Fläche einer Bewirtschaftungseinheit überschreitet,“*

4. § 4 Abs. 4 Nr.5.d) erhält folgende Fassung: *„intakte Waldmäntel älterer Bestände der Waldinnen- und außenränder erhalten, gepflegt und entwickelt werden und bei der Anlage von Holzlagerplätzen und dem Offenhalten des Wegelichtraumprofils auf die Erhaltung abwechslungsreicher Waldinnenränder, sowie auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten geachtet wird.“*

5. § 4 Abs. 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung: *„Zur Fallenjagd dürfen nur Lebendfallen verwendet werden.“*